

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12  
 Postfach 124 1014 Wien  
 Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: S - 786/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das  
 Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

2. September 1986

A. Z.: .....

Wien, am .....

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	51. GEZ 936
Datum:	08. SEP. 1986
Verteilt	10. SEP. 1986 <i>Rosner</i>

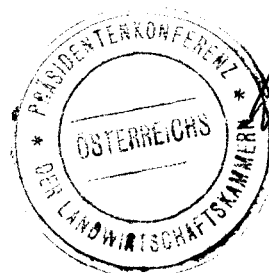
*H. Müller*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



*Schubert*

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN**

**ABSCHRIFT**

2.9.1986

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

**ÖSTERREICHS**  
S-786/Sch  
Zum Schreiben vom 14. Juli 1986  
G.Z.: 23 0102/2-II/3/86

An das  
Bundesministerium für  
Familie, Jugend und  
Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 4  
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgesehenen Erhöhungen der Familienbeihilfe hinsichtlich des Grundbetrages von monatlich S 100,-- je Kind, des Zuschlages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder um ebenfalls S 100,-- und die Einführung einer Sonderzahlung für Kinder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben und ärztlich untersucht wurden, werden begrüßt.

So sehr eine Ausweitung der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß an sich im Interesse der Gesundheit von Mutter und Kind zu begrüßen ist, sei darauf verwiesen, daß die Durchführung in vielen Gemeinden des ländlichen Raumes für die Mütter mangels ausreichender Versorgung mit Gynäkologen und Kinderärzten mit Schwierigkeiten und erhöhtem Zeitaufwand verbunden ist. Für diese Frauen bestehen somit schlechtere "Chancen" für die Erlangung des erhöhten ersten Teils der Geburtenbeihilfe und der neuen Sonderzahlung von S 2.000,--. Auch sollte man die "Sonderzahlung" zwecks Ver-

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren geeinigt. Die Richtlinie wird im Jahr 2016 in Kraft treten.

einfachung des Gesetzestextes als das bezeichnen was sie ist, nämlich eine vierte Rate der Geburtenbeihilfe. Diese Vereinfachung würde das Eingeständnis der Tatsache rechtfertigen, daß die mit der letzten Novelle vorgenommene Herabsetzung der Geburtenbeihilfe von S 19.000,-- auf S 13.000,-- wieder zu einem Drittel rückgängig gemacht wird.

Sachlich unbegründet und unnötig kompliziert ist auch die Regelung, daß die ärztlichen Untersuchungskosten neben den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern auch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe belasten. Die Tendenz zur Belastung des Familienlastenausgleichsfonds durch solche Leistungen der Krankenversicherung wird durch den Entwurf (§ 35 Abs.4 neu) noch verstärkt.

Wie die Präsidentenkonferenz anläßlich der letzten Novellierungen nachgewiesen hat, sind die Nachziehungen der Familienbeihilfe in den letzten Jahren stets hinter den Verbraucherpreisindexsteigerungen zurückgeblieben. Aus diesem Grund wäre eine Erhöhung der Familienbeihilfe um S 200,-- je Kind und Monat notwendig. Sie wäre auch finanzierbar, wenn der Aufwand an Sonderzahlungen und der Aufwand für Untersuchungskosten nicht als Aufwandsposten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Ansatz gebracht würden.

Angesichts der ständigen Erhöhung der laufenden Ausgaben einer Familie wird die anläßlich der letzten Novellierung (Schreiben der Präsidentenkonferenz vom 10.9.1985, A.Z.: S - 785/Sch) erhobene Forderung erneuert, die Höhe der Familienbeihilfen durch eine Verknüpfung mit dem Lebenshaltungskostenindex in ihrem inneren Wert zu sichern.

Ebenso betont die Präsidentenkonferenz neuerlich die dringende Notwendigkeit, die in den letzten Jahren verschärfte Mehrbelastung kinderreicher Familien zu mildern. Die Präsidentenkonferenz erneuert zu diesem Zweck im Sinne einer

Die Kommission hat sich im Rahmen der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Modalitäten der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren (Richtlinie 2013/48/EU) abgefragt, ob die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis umsetzen. Die Kommission hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen.

Die Kommission hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen. Insbesondere ist die Kommission besorgt über die Situation in Bezug auf die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in den Mitgliedstaaten, die die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen.

Die Kommission hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen. Insbesondere ist die Kommission besorgt über die Situation in Bezug auf die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in den Mitgliedstaaten, die die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen.

Die Kommission hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen. Insbesondere ist die Kommission besorgt über die Situation in Bezug auf die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in den Mitgliedstaaten, die die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen.

Die Kommission hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen. Insbesondere ist die Kommission besorgt über die Situation in Bezug auf die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in den Mitgliedstaaten, die die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards für die Rechte der Verdächtigten und Beschuldigten im Strafverfahren in der Praxis nicht vollständig umsetzen.

sozialen Gleichstellung kinderreicher Familien ihre Forderung, die Familienbeihilfen nach der Zahl der Kinder einer Familie zu staffeln, wie es der Grundkonzeption des Familienlastenausgleichsgesetzes 1954 entsprach. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre die Wiedereinführung und entsprechende Erhöhung der 1984 ausgelaufenen Teuerungsabgeltung für Familien mit drei oder mehr Kindern.

Abschließend verweist die Präsidentenkonferenz neuerlich darauf, daß zu einem ausreichenden Familienlastenausgleich auch ein familiengerechtes Steuersystem notwendig wäre, welches seit einer Reihe von Jahren nicht mehr besteht. Diese Frage ist auch für die vielen Nebenerwerbsbauern von zunehmender Bedeutung. Die Präsidentenkonferenz tritt deshalb auch bei dieser Gelegenheit - wie zuletzt in ihrem zitierten Schreiben vom 10.9.1985 - für eine Verstärkung der steuerlichen Berücksichtigung der Sorgepflicht für Familien ein, insbesondere für die wirksame Erhöhung des seit Jahren unveränderten Alleinverdiener-Absetzbetrages.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.